

Anlage 1 zur Drucksache VO/

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für
Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Wuppertal
(Elternbeitragsatzung - ES) vom

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/
SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 380),
der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969
(GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007
(GV NRW S. 8ff), der §§ 22, 24, 33, 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom
8. Dezember 1998 (BGBl I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2005
(BGBl I S. 2729) sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern -
Kinderbildungsgesetz – KiBiz – vom 25.10.2007 (GV. NRW. S. 462) hat der Rat der Stadt
Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen.

I

1. In § 1 wird "§ 17 GTK" durch "§ 23 KiBiz" ersetzt.
2. **§ 2 Maßstab für die Erhebung von Elternbeiträgen** wird wie folgt neu gefasst:
 - 1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen nach den §§ 22 bis 24 SBG VIII wird gem. § 23 Abs. 1 KiBiz ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.
 - 2) Der Elternbeitrag wird durch Elternbeitragsbescheid festgesetzt.
 - 3) Der Elternbeitrag richtet sich nach dem Alter des Kindes, das den Platz in der Einrichtung oder der Gruppe belegt und dem vertraglich vereinbarten zeitlichen Betreuungsumfang. Es gibt folgende Kategorien:
 1. Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres, jeweils bis zu 25, 35 oder 45 Std./wchtl. Betreuungsumfang
 2. Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht, jeweils bis zu 25, 35 oder 45 Std./wchtl. Betreuungsumfang
 3. schulpflichtige Kinder mit bis zu 45 Std./wchtl.
 - 4) Für das Mittagessen in Kindertageseinrichtungen kann der Träger zusätzlich ein Entgelt verlangen.
3. In § 4 Abs. 2 wird "das Erziehungsgeld nach dem Erziehungsgeldgesetz" durch "der Mindestbetrag des Elterngeldes gem. § 3 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG)" ersetzt.
4. In § 5 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt.
 - 4) Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe der Anlage (Elternbeitrag 0,00 €) einzustufen.
5. **§ 6 Beginn und Ende der Beitragspflicht** wird wie folgt neu gefasst:
 - 1) Die Elternbeitragspflicht beginnt mit Beginn des Monats, in dem ein Betreuungsplatz durch Vertrag gebunden wird.

- 2) Die Beitragspflicht endet mit dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt, frühestens jedoch zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres.
- 3) Der Elternbeitrag entfällt bei Nichtinanspruchnahme der Betreuung vor Ablauf des im Vertrag vereinbarten Zeitraumes bzw. des Kindergartenjahres für jeden vollen Kalendermonat, in dem dieser Platz in der Tageseinrichtung durch Vertrag erneut gebunden wird.

6. In § 9 Abs. 1 entfallen die Worte "unabhängig davon, wo das Kind lebt".

7. § 10 entfällt

8. § 11 wird nun § 10

9. Die Beitragstabelle in der Anlage zu § 4 Abs. 1 wird durch folgende Beitragstabelle ersetzt:

Stufe	Jahres- einkommen	Monatsraten für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht			Monatsraten für Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres			Monatsrate für schul- pflichtige Kinder
		25 Std	35 Std	45 Std	25 Std	35 Std	45 Std	
1	bis 12.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	bis 25.000 €	25 €	27 €	45 €	48 €	55 €	68 €	45,00 €
3	bis 35.000 €	40 €	45 €	76 €	99 €	113 €	141 €	76,00 €
4	bis 50.000 €	67 €	74 €	123 €	147 €	167 €	209 €	123,00 €
5	bis 60.000 €	105 €	116 €	191 €	194 €	222 €	277 €	191,00 €
6	bis 71.000 €	137 €	152 €	252 €	219 €	250 €	313 €	252,00 €
7	über 71.000 €	162 €	180 €	300 €	252 €	288 €	360 €	300,00 €

II

Die Änderungssatzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.